

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

Gesetzentwurf

Zl. 11 - GE 1986

Datum 25.4.86

Verteil 6. April 1986 *Präsentation*

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Wien, 1986 04 10
Mag.Gre/Dk/288

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Dr. Hoyer

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierversuchsgesetz Bundesgesetzblatt
Nr. 184/1974, geändert wird.

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller dankt dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz BGBI Nr. 184/1974 geändert wird und für die Einladung, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller tritt für den ethischen Grundsatz des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier ein. Gerade aber die Früherkennung und Bekämpfung von lebensgefährdenden Einflüssen auf Menschen und Tiere machen eine Forschungstechnik mittels Tierversuchen notwendig.

Aus diesem Grund ist ein völliges Verbot aller Tierversuche nicht als Alternative zu betrachten und völlig abzulehnen.

Durch die Änderung des § 3 und dem Entfallen der Ausnahmebestimmungen von § 4 Abs. 4 tritt eine Erweiterung der Bewilligungspflicht auf sämtliche Tierversuche ein. Die damit zwangsläufig verbundene Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erzeugt eine dem Ziel einer raschen Projektabwicklung entgegenwirkende, unverantwortliche Zeitverzögerung - bedenkt man, daß außerdem das Endprodukt nochmals einem Begut-

- 2 -

achtungsverfahren unterworfen werden kann, wie z.B. die Qualitätskontrolle von Arzneispezialitäten.

Die Erstellung einer Datensammlung ist dem Zweck einer größeren Transparenz der bereits getätigten Forschungsprojekte und Forschungsergebnisse mittels Tierversuchen sicher förderlich. Die Pflicht zur Meldung der Ergebnisse ist jedoch nicht vertretbar, denn sie greift in Eigentumsrechte ein. Solch eine Gesetzesbestimmung würde Gefahr laufen, Österreichs Beteiligung an internationalen Projekten zu verhindern, weil dem Ausland keine Garantie für den Schutz seiner Daten gegeben werden könnte.

Begrüßenswert ist die in § 8a vorgesehene Förderung alternativer Forschungsmethoden und -verfahren im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 2, soweit sie erlauben, die gleiche Forschungseffizienz und Zuverlässigkeit der Ergebnisse zu erreichen. Sie sollten als freiwillige, wirtschaftlich sinnvolle Alternativen gelten und keine Gebote darstellen.

Eine Erhöhung des Strafausmaßes könnte vielleicht ein allfälliges fahrlässiges Verhalten und eine mißbräuchliche Handhabung von Tierversuchen vermeiden helfen. Derartige Ausnahmefälle fanden aber schon jetzt ihre Ursache in fehlerhaftem menschlichem Verhalten sowie in nicht ausreichender Ausbildung auch in Tierpflege und nicht in einer ungenügenden Gesetzeslage.

Nach Ansicht der Vereinigung österreichischer Industrieller kann dem Anliegen des Tierschutzes am besten durch eingehende Kontrolle und Überwachung der Forschungspraxis und durch die Ausbildung des Forschungspersonals in Tierpflege entsprochen werden.

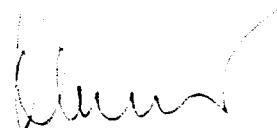
- 3 -

Die Ausweitung der Bewilligungspflicht, die Meldepflicht stellen administrative Bürden dar, die in keinem Zusammenhang mit der Problematik des Tierschutzes an sich stehen.

Der Novellierungsentwurf geht über den Rahmen der im Ausland gültigen Bestimmungen hinaus und birgt die Gefahr sowohl einer Abkoppelung Österreichs von der internationalen Forschung als auch der Abwanderung von Forschungskapazitäten an sich.

Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Thomas Oliva)



(Mag. Andrea Gredler)